

Verkehrsfähigkeit von Spezialölen



Endbericht der Schwerpunktaktion A-005-26

Oktober 2026

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(BMASGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion A-005-26 „Verkehrsfähigkeit von Spezialölen“ war die Überprüfung der am heimischen Markt befindlichen Spezialöle hinsichtlich Kennzeichnung, Organoleptik, Zusammensetzung, Rückstände und Kontaminanten. Bei den vorangegangenen gleichgestalteten Aktionen wurden jeweils sehr hohe Beanstandungsquoten festgestellt. Weiteres Ziel der diesjährigen Aktion war es festzustellen, ob bzw. inwieweit eine Verbesserung der Situation eingetreten ist.

76 Proben wurden untersucht, davon wurden 20 Proben (zum Teil mehrfach) beanstandet:

- Zwei Proben wurden als gesundheitsschädlich beanstandet.
- Bei 17 Proben erfolgte eine Beanstandung nach der Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.
- Sieben Proben entsprachen nicht der Verordnung über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (EG) Nr. 1924/2006.
- Eine Probenbeanstandung erfolgte wegen Irreführung - in Bezug auf die Eigenschaften (§ 5 Abs. 2 Z 1 LMSVG).

Hintergrundinformation

In Österreich gibt es viele Kleinhersteller, die spezielle Produkte wie Leinsamen-, Haselnuss-, Walnuss-, Erdnuss-, Soja-, Distel-, Hanf-, Mohn-, Traubenkern- oder Weizenkeimöl erzeugen.

Diese werden oft nur in kleinen Mengen produziert und häufig auch nur am lokalen Markt in Verkehr gebracht. Die Beanstandungsquoten der zuvor durchgeführten gleichnamigen Schwerpunktaktionen waren immer sehr hoch. Die diesjährige Aktion sollte die weitere Entwicklung der Situation am Markt aufzeigen.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Zeitraum der Probenziehung: 02.01. bis 27.02.2026

Gesamtprobenzahl: 76, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Tabelle 1: Probenanzahl nach Bundesländern

Bundesland	Proben
Burgenland	3
Kärnten	5
Niederösterreich	14
Oberösterreich	12
Salzburg	5
Steiermark	10
Tirol	7
Vorarlberg	4
Wien	16
Gesamtprobenzahl	76

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- LMSVG, BGBl. Nr. 13/2006 idgF
- Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011
- Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel
- Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007
- Verordnung (EU) 2023/915 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006
- Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs
- Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- Verordnung (EG) Nr. 333/2007 zur Festlegung der Probenahme- und Analysenmethoden für die Kontrolle des Gehalts an Spurenelementen und Prozesskontaminanten in Lebensmitteln
- Österreichisches Lebensmittelbuch, Codexkapitel B 30 Speisefette, Speiseöle, Streichfette und andere Fetterzeugnisse

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 26,3 Prozent.

Tabelle 2: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	56	73,7	(63 %; 82 %)
beanstandet	20	26,3	(18 %; 37 %)
gesamt	76	100,0	---

Tabelle 3: Beanstandete Proben mit Beanstandungsgründen

Anzahl	%	Beanstandungsgründe
2	2,6	gesundheitsschädlich
10	13,2	Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011
6	7,9	Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011; Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (EG) Nr. 1924/2006
1	1,3	Irreführung - in Bezug auf die Eigenschaften (§ 5 Abs. 2 Z 1 LMSVG); Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011
1	1,3	Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (EG) Nr. 1924/2006

Bei der vorliegenden Aktion lag die Beanstandungsquote mit 26,3 % (20 von 76 Proben) unter jener der vorangegangenen Schwerpunktaktion A-007-23. Der überwiegende Teil der Beanstandungen war auf Kennzeichnungsmängel zurückzuführen. Darüber hinaus waren zwei Proben aufgrund der Überschreitung der gesetzlichen Höchstgehalte für Benzo(a)pyren bzw. für die Summe aus Benzo(a)pyren, Benz(a)anthracen, Benzo(b)fluoranthen und Chrysen gemäß § 5 Abs. 5 Z 1 LMSVG als gesundheitsschädlich und daher als nicht sicher zu bewerten.

Von den insgesamt 20 beanstandeten Proben wurden 18 ausschließlich aufgrund von Kennzeichnungsmängeln beanstandet. Die festgestellten Mängel betrafen teilweise mehrere

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, mangelhafte bzw. unzulässige nährwert- oder gesundheitsbezogene Angaben sowie irreführende Angaben.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

www.sozialministerium.gv.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.
